

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kaldenkirchen
vom 10.05.1994 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.12.2016**

§ 1 Nutzungszweck

- (1) Das Bürgerhaus Kaldenkirchen kann vorrangig benutzt werden für Veranstaltungen und Feste von Privatpersonen und Vereinen, die ihren Wohnsitz bzw. Vereinssitz in Nettetal haben.
- (2) Das Bürgerhaus Kaldenkirchen kann auch Nettetaler Schulen, der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Bürgerhaus Kaldenkirchen kann auch für politische Veranstaltungen benutzt werden, wobei die in den Absätzen 1 und 2 genannten Veranstaltungen den Vorrang genießen.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses Kaldenkirchen werden folgende täglichen Entgelte erhoben:

a) großer Bürgersaal	89,00 €
b) kleiner Bürgersaal	33,00 €
c) Clubraum	17,00 €
d) Küche	33,00 €
- (2) Für Eigenveranstaltungen der Stadt und der Nettetaler Schulen wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Für alle Nettetaler Vereine sowie die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule ermäßigen sich die Entgelte zu Ziffer 1a) um 2/3 und zu Ziffer 1 b) bis 1d) um die Hälfte.
- (4) Bei längerfristiger Nutzung wird je angefangenem Monat ein Entgelt in sechsfacher Höhe der in der Benutzungsordnung genannten Entgelte erhoben. Für die längerfristige Nutzung des kleinen Bürgersaales wird davon abweichend je angefangenem Monat ein Entgelt in Höhe von 300,00 € erhoben. Wird im Rahmen einer längerfristigen Nutzung das Telefon benutzt, wird hierfür monatlich ein Betrag von 33,00 € erhoben.
- (5) Wird die Veranstaltung später als einen Monat vor dem vereinbarten Termin durch den Nutzer abgesagt, so hat er eine Abstandszahlung von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.
- (6) Die Erste Betriebsleiterin des NetteBetriebs kann nach Sachlage aufgrund eines besonderen schriftlichen Antrages des Benutzers von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise absehen, wenn ein städtisches Interesse vorliegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltanordnung für das Bürgerhaus Kaldenkirchen tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kaldenkirchen vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anmerkung:

Das Bürgerhaus Kaldenkirchen ist mit Vertrag vom 15.01.1984 an den Bürgerverein Kaldenkirchen e.V. verpachtet worden.

Der Bürgerverein ist gemäß § 3 dieses Pachtvertrages berechtigt und entsprechend des von der Stadt festgelegten Verwendungszwecks verpflichtet, das Bürgerhaus Kaldenkirchen Dritten zu überlassen.

Die Höhe der Nutzungsentgelte bestimmt die Stadt.

- Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde vom Rat am 10.05.1994 beschlossen.
- Die 1. Änderung wurde vom Rat am 18.12.2001 beschlossen.
- Die 2. Änderung wurde vom Rat am 17.12.2002 beschlossen.
- Die 3. Änderung wurde vom Rat am 08.12.2016 beschlossen.